

Tutorat zur Vorlesung Obligationenrecht AT

Prof. Dr. Ernst A. Kramer

WS 2005/06, SS 2006

Einstiegsfälle (Wer will was von wem woraus?)

- **Fall A:** Die Velofahrerin Veronica hat sich ein neues Fahrrad gekauft. Auf der Fahrt nach Hause stellt sie fest, dass die Schaltung nicht funktioniert und der Rahmen einen unschönen Kratzer aufweist.

Welche Ansprüche kann Veronica geltend machen?

Variante: Der Kratzer wurde auf der Fahrt von einem unvorsichtigen Velofahrer verursacht.

- **Fall B:** A ist ein grosser FCB-Fan. In einem Hinterhof möchte er es den berühmten Stürmern gleich tun und holt zu einem direkten Freistoss aus. Der Schuss verfehlt sein Ziel, dafür geht das Küchenfenster von Herrn B in die Brüche.

Fall 1 Rechtsquellen / AGB

Herr Schnell lässt seine Hemden im Reinigungsunternehmen "Blitzblank" reinigen. Als er sie wieder abholen möchte, stellt er fest, dass die Hemden eingegangen sind und z.T. ihre Farben verloren haben. Herr Schnell verlangt von "Blitzblank" Ersatz der unbrauchbaren Hemden in der Höhe von Fr. 448.-. "Blitzblank" verweist auf Punkt 7 seiner im Geschäftslokal ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach das Unternehmen für Schäden an zu reinigender Wäsche nur bis zur Höhe der dreifachen Reinigungskosten haftet. Dementsprechend will "Blitzblank" lediglich Fr. 112.50 (bei Reinigungskosten von Fr. 37.50) bezahlen.

Wer ist im Recht?

Variante: Wie sieht der Fall aus, wenn die Quittung, die Herr Schnell bei der Abholung seiner Wäsche ausgehändigt erhielt, den Hinweis enthält: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blitzblank AG?

Fall 2 Rechtsquellen / AGB

Der passionierte Freizeitsegler S will sich ein Segelboot kaufen. Im Geschäft der Wind und Wellen AG wird er fündig. Eine fabrikneue Jacht steht für Fr. 100'000.- zum Verkauf. S unterzeichnet einen schriftlichen Kaufvertrag. Auf der Vorderseite der Vertragsurkunde befindet sich über der Unterschrift ein fettgedruckter Hinweis auf die auf der Rückseite abgedruckten AGB.

Als S zwei Wochen später den ersten Törn auf dem Urnersee unternimmt, reisst der erste Windstoss das Vordersegel in Stücke. Auf das Begehren von S, der die Kosten, die ihm durch die Reparatur des Vordersegels entstanden sind, ersetzt haben will, reagiert der Geschäftsführer ablehnend. In den AGB habe man sich von jeder Haftung freigezeichnet.

Ist der Geschäftsführer im Recht?

Variante: Drei Tage nach dem Kauf erhält S per Post die Schiffspapiere und den Hauptkatalog der Wind und Wellen AG, auf dessen Umschlagseite die AGB abgedruckt sind.

Fall 3 Nachwirkende Vertragspflichten

Der Chemiker A ist in der Forschungsabteilung des Pharmaunternehmens C tätig und massgebend an der Entwicklung eines neuen Rheumamedikaments beteiligt. Bei der Einstellung vereinbarten A und C schriftlich ein nachvertragliches Konkurrenzverbot. Danach darf A nach Beendigung des Arbeitsvertrages während 5 Jahren bei keinem schweizerischen Pharmaunternehmen in einer medizinischen Forschungsabteilung tätig werden. Zur Absicherung des Verbots vereinbarten A und C eine "saftige" Konventionalstrafe. 1 Jahr nach Ausscheiden aus dem Pharmaunternehmen C tritt A in der Forschungsabteilung des Pharmaunternehmens G eine Stelle als Chemiker an.

Hat das Pharmaunternehmen C einen Anspruch gegen A auf Zahlung der Konventionalstrafe?

Fall 4 Relativität eines Vertrages

K entdeckt auf dem Flohmarkt am Stand von V eine seltene Pressung einer Beatles-Platte. Hoherfreut über seinen Fund kauft er diese für Fr. 200.- von V. Da er noch weitere Besorgungen vorhat, vereinbart er mit V, die Platte später abzuholen und erst dann den Kaufpreis zu bezahlen. Kurze Zeit später verkauft V die Platte für Fr. 250.- an A, der diese sogleich mitnimmt. Zwei Stunden später kommt K vorbei und möchte „seine“ Platte abholen.

Gegen wen kann K vorgehen?

Fall 5 Verhältnis Sachenrecht / Obligationenrecht

Frau M mietet von Herrn V fix auf 5 Jahre Räume für den Betrieb einer Drogerie. 2 Jahre später verkauft Herr V die Liegenschaft an Herrn K. Herr K möchte die Räume, die an Frau M vermietet wurden, anderweitig verwenden und kündigt ihr aus diesem Grund den Mietvertrag auf den nächsten gesetzlichen Termin. Frau M verweist auf den für 5 Jahre fest abgeschlossenen Mietvertrag.

Wie ist die Rechtslage?

Variante: Wie ist die Rechtslage, wenn M und V das Mietrecht gemäss Art. 261b OR im Grundbuch haben vormerken lassen?

Fall 6 Gefälligkeitshandlung

G kommt in Basel in einer Bar mit dem Handelsvertreter A ins Gespräch und erzählt ihm, dass er am nächsten Tag nach Lugano fahren werde, um dort um 16 Uhr ein sehr aussichtsreiches Anstellungsgespräch zu führen. A, der gleichentags einen Termin in Mailand hat, bietet ihm die Mitfahrmöglichkeit an.

A und G verabreden sich auf eine Abfahrtszeit um 11 Uhr (ab Basel). Dies, so meint A, würde zeitlich leicht reichen. Am nächsten Tag bleibt der Wagen von A kurz nach Luzern wegen eines Motorschadens stehen. A hatte den Öldruckmesser nicht beobachtet, der schon einige Zeit einen stark abgesunkenen Öldruck anzeigte, und so versäumt Motoröl nachzufüllen. G findet erst nach der nächsten Ausfahrt, wohin der Wagen des A abgeschleppt worden ist, und nach längerem Suchen eine neue Mitfahrgelegenheit. Er kommt aber erst gegen 18 Uhr - für seine Zwecke zu spät - in Lugano an.

G verlangt von A Schadenersatz wegen Verdienstausfalls in Höhe der Differenz zwischen seinem jetzigen und dem Gehalt, das er am neuen Arbeitsplatz bezogen hätte.

Wie stehen seine Chancen?

Fall 7 Culpa in contrahendo

Auf der Basler Herbstmesse explodiert ein Raclette-Ofen, weil die Gasflasche unsachgemäß angeschlossen worden ist. Dabei werden drei Personen erheblich verletzt: Herr A, ein Passant, Frau X, die eben eine Portion Raclette erstehen wollte und sich in der Warteschlange vor dem Stand befand, und Frau Z, die gerade daran war, ihre frisch erstandene Racletteportion zu verspeisen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante: Wie ist die Rechtslage, wenn der Raclette-Ofen einen Konstruktionsfehler hatte?

Fall 8 Vertrauenshaftung

(BGE 121 III 350 = Pra 85 (1996), 168)

Dem Schweizerischen Amateurringerverband (SARV) kommen insbesondere die Aufgaben zu, die Ringer im Freistil oder im griechisch-römischen Stil auszubilden sowie die Vorbereitung der Athleten und die Vertretung der Schweiz an internationalen Wettkämpfen zu organisieren. Die Ringerweltmeisterschaften sollten vom 25. August bis zum 3. September 1989 in Martigny stattfinden. Jedes Land durfte pro Gewichtsklasse einen Ringer in beiden Stilrichtungen stellen. Im Hinblick darauf setzte das Zentralkomitee des SARV auf Vorschlag der technischen Kommission folgende Selektionskriterien fest:

Um die Schweiz zu vertreten, musste sich der Ringer in den Schweizer Meisterschaften von 1989 in den ersten vier Rängen klassieren und das spezielle Qualifikationsturnier gewinnen; er musste anschließend an einem Turnier im Ausland teilnehmen und ein besonderes Trainingslager besuchen. Ausserdem konnten sich die Teilnehmer der Olympischen Spiele von Seoul im Jahre 1988 für das Qualifikationsturnier in der Gewichtsklasse einschreiben, in der sie an den Olympischen Spielen gekämpft hatten, ohne an den Schweizer Meisterschaften teilgenommen zu haben.

Y nahm an besagten Olympischen Spielen in der Kategorie 62 kg, Freistil, teil. Weil er verletzt war, fehlte er an den Schweizer Meisterschaften von 1989, und er nahm an Gewicht zu. Im Mai 1989 wies das Zentralkomitee des SARV einen Antrag des Y, am Qualifikationsturnier in der Kategorie 68 kg teilnehmen zu können, ab. Das Qualifikationsturnier fand am 8. Juli 1989 in Moosseedorf statt. X, zweiter an den Schweizer

Meisterschaften von 1989 in der Kategorie 68 kg, wurde als einziger Konkurrent in dieser Kategorie zum Turniersieger erklärt. Vom 26. bis zum 30. Juli 1989 nahm er am internationalen Turnier in Bratislava, vom 7. bis zum 20. August 1989 am Vorbereitungslager für die Weltmeisterschaft in Ovronnaz teil. X erfüllte somit alle Selektionskriterien, um die Schweiz in Martigny in der Kategorie 68 kg vertreten zu können. Sein Name figurierte dementsprechend auf der im offiziellen Programm der Weltmeisterschaften und in der Presse veröffentlichten Teilnehmerliste.

Die Nichtzulassung des Y löste jedoch Proteste aus. Von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt, bestimmte der Zentralpräsident des SARV Ende Juli 1989, dass ein Kampf zwischen X und Y über deren Teilnahme entscheiden sollte. Der Entscheid des Zentralpräsidenten wurde vom Zentralkomitee nachträglich gebilligt. Nach vergeblichen Protesten beim SARV sowie einem erfolglosen Versuch, das zusätzliche Qualifikationsturnier gerichtlich verbieten zu lassen, unterlag X dem Y in dem am 27. August, d.h. 4 Tage vor der Weltmeisterschaft, durchgeführten Turnier. Y wurde als einziger zur Weltmeisterschaft in der Kategorie 68 kg zugelassen. X verlangt vom SARV daraufhin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 10'478.55, da er unbezahlten Urlaub haben nehmen müssen, um an dem Turnier in Bratislava und dem Lager in Ovronnaz teilnehmen zu können. Ausserdem verlangt er eine noch zu bestimmende Genugtuungssumme.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 9 Vertragsfreiheit

(BGE 80 II 26)

Die freiberufliche, für ihre bissigen Kritiken bekannte Theaterkritikerin K hat in ihren Presseberichten wiederholt Vorstellungen eines privat geführten Avantgarde-Theaters vernichtend kritisiert. Die Theaterdirektion weist die Billettkasse schliesslich an, Frau K keine Theaterkarten mehr zu verkaufen. Als K daraufhin Karten für die nächste Premiere bestellen möchte, wird sie mit Hinweis auf die Weisung der Direktion mit ihrem Begehren abgewiesen. Frau K möchte das Theater durch gerichtliche Schritte zwingen, ihr eine Karte zu verkaufen.

Wird sie damit Erfolg haben?

Fall 10 Widerruf des Angebots

Der Basketballverein B will seine Teams auf die neue Saison hin mit neuen Trainingsanzügen ausstatten. Um 16 Uhr bestellt das Vorstandsmitglied V per Fax beim Händler H 120 Stück des Modells „Thermomax“ zu Fr. 199.- das Stück. M, ein Mitglied des Vereins, teilt kurz darauf mit, dass sein Onkel dem Verein dasselbe Modell zum Freundschaftspreis von Fr. 179.- verkaufen würde. Um 20 Uhr schickt der Verein erneut ein Fax an H, worin er seine Bestellung widerruft. Am nächsten Morgen trifft ein Fax von H ein, in dem er erklärt, dass er sich über die Bestellung sehr freue und bereits mit dem Aufdruck der Nummern begonnen habe.

Ist der Kaufvertrag zwischen dem Verein und Händler H zustandegekommen?

Variante: Wie ist die Rechtslage, wenn der Verein seine Bestellung an H am Nachmittag der Post übergibt und sie am Abend per Fax widerruft?

Fall 11 **Verspätetes Akzept**

Der Antiquitätenhändler V bietet dem befreundeten Briefmarkenhändler K schriftlich eine Briefmarkensammlung, welche er an einer Auktion zusammen mit Möbeln ersteigert hatte, für Fr. 9'000.- an und bittet ihn, ihm innerhalb 1 Woche Bescheid zu geben, ob er an der Sammlung interessiert sei oder nicht. K nimmt das Angebot umgehend schriftlich an und bittet V, ihm die Briefmarkensammlung zurückzulegen, da er während der nächsten 3 Wochen im Urlaub weile. Durch ein Versehen des Briefträgers gelangt das Annahmeschreiben des K an den Nachbar des V, der den Brief verlegt und erst zwei Wochen später V übergibt. V ist nunmehr an einem Verkauf an K nicht mehr interessiert.

Wie ist die Rechtslage? (Lösung nach OR und UN-Kaufrecht)

Fall 12 **Auslegung von Vertragsbedingungen** (BGE 123 II 165)

Am 26. Oktober 1991 ersteigerte A an der von B veranstalteten „1. Internationalen Swatch-Auktion“ eine in geringer Stückzahl hergestellte Uhr „Oigol Oro“ des Künstlers K zu einem Preis von Fr. 41'800.-. Im Auktionskatalog wurde der Richtpreis mit Fr. 44'000.- und der Zustand mit „***** = fabrikneu“ angegeben. Nach den im Katalog angegebenen Auktionsbedingungen anerkennt der Auktionsteilnehmer unter anderem folgendes:

1. Die Beschreibungen im Katalog entsprechen bestem Wissen und Gewissen und dem Stand zum Zeitpunkt der Abfassung der Katalogtexte. Durch die Ausstellung bei X ist die Gelegenheit gegeben, sich über den Zustand der Uhren Rechenschaft zu geben. Nach erfolgtem Zuschlag werden keine Reklamationen berücksichtigt.
2. Der Auktionator übernimmt Garantie für die Echtheit der Uhren. Der Nachweis einer Fälschung ist vom Käufer innert vier Wochen zu erbringen. In diesem Falle wird der Auktionator den Kaufpreis zurückerstatten, vorausgesetzt, die Uhr befindet sich im selben Zustand wie zur Zeit des Zuschlags.

Sechs Monate nach der Auktion zeigt eine Prüfung, dass die ersteigerte Uhr keineswegs fabrikneu war, was deren Wert erheblich vermindert. A verlangt von B auf Basis des Gewährleistungsrechts die Rückerstattung des Kaufpreises.

Mit Erfolg?

Fall 13 **Formmangel / Simulation**

V und K schliessen einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück zum Preis von 1 Mio. Franken ab. Um Kosten und Steuern zu sparen, lassen sie lediglich einen Kaufpreis von Fr. 750'000.- beurkunden und vereinbaren mündlich eine Schwarzzahlung in der Höhe von Fr. 250'000.-. Nach Eintragung der Handänderung in das Grundbuch bezahlt K den beurkundeten Kaufpreis, weigert sich jedoch, die mündlich vereinbarte Zahlung zu leisten. V verlangt daraufhin die Rückübertragung des Grundstückes, weil der Kaufvertrag infolge des Formmangels nichtig sei.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 14 Abbruch von Vertrags- verhandlungen

(vgl. OGer Zürich, ZR 1983 Nr. 103)

Student S bewarb sich nach Abschluss seines Studiums aufgrund eines Inserates bei einem Zürcher Unternehmen. Darauf wurde er zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Im Vorstellungsgespräch wurde über wesentliche Vertragsbedingungen verhandelt. Dabei wurde eine Einigung erzielt. Nach Abschluss des Gesprächs sagte der Arbeitgeber in spe: „Ich lasse das Besprochene jetzt schriftlich aufsetzen. Kommen Sie bitte am nächsten Montag noch einmal vorbei; dann können Sie die Vertragsurkunde in Ruhe durchlesen und unterschreiben“. Am Montag eröffnete ihm der Arbeitgeber, dass leider doch nichts aus seiner Anstellung werde, da ein anderer Bewerber noch besser qualifiziert gewesen sei und man nun diesen bevorzugt habe.

Hat S irgendwelche Ansprüche?

Fall 15 Inhaltskontrolle: Schutz vor übermässiger Bindung

(BGE 104 II 108)

X, die ein "Talent-Studio" betreibt, in dem sie jüngere Leute in Gesang und Darbietung ausbildet, schloss mit Z einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser sah einen dreimonatigen Kurs mit 12 Doppelstunden im Schlagersingen vor. Nach Beendigung des Ausbildungsvertrages unterzeichneten die Parteien einen mit der Überschrift "Der Weg zur Schallplatte" versehenen, fünfjährigen Management-Vertrag. Z übertrug durch diesen Vertrag der X das ausschliessliche Recht ihres „Managements für Auftritte und Produktionen jeder Art.“ Das Studio allein sollte berechtigt sein, diesbezügliche Verträge abzuschliessen. Z versprach, alle Anweisungen des Studios zu befolgen, angebotene Titel zu übernehmen, Vereinbarungen über Auftritte zu erfüllen und Termine einzuhalten sowie während der Dauer des Vertrages so disponibel zu sein, dass sie bei Bedarf jederzeit verfügbar ist. X verpflichtete sich, Z als Interpretin für öffentliche Auftritte zu schulen, Kontakt zu Schallplattenfirmen und Fernsehstationen herzustellen sowie ihre künstlerischen und finanziellen Interessen zu vertreten. Das Managerhonorar betrug 40 % der Gagen und Lizenzeinnahmen der Z. Für den Fall, dass Z den Vertrag nicht einhält, wurde eine Konventionalstrafe von Fr. 60'000.- vereinbart. Nach einem Jahr schreibt Z an X, sie fühle sich nicht mehr an den Vertrag gebunden, da dieser ungültig sei. X verklagt Z daraufhin auf Bezahlung der vereinbarten Konventionalstrafe.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 16 Übervorteilung: Geltungserhaltende Reduktion

(BGE 123 II 292)

Der Fussballclub A benutzt seit 1974 eine rund 12'000 m² grosse Wiese als Fussballplatz und bezahlte dafür ursprünglich eine jährliche Miete von Fr. 300.-. Per Ende 1992 kündigte der Eigentümer B den Vertrag und schloss mit dem Verein eine neue Vereinbarung, wonach die Miete ab 1. Januar 1993 Fr. 3'000.- betragen sollte. Der Fussballclub A, der – um am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen zu können – auf ein eigenes Spielfeld angewiesen ist, versuchte nachträglich, diese seiner Ansicht nach wucherische Abrede durch Reduktion auf 800 Franken Mietzins zu modifizieren.

Mit Recht?

Fall 17 Irrtum

(BGE 105 II 23)

Der Juwelier A stellte in der Auslage seines Juweliergeschäftes in Baden eine wertvolle Perlenkette aus. Sein Angestellter brachte eine Preisetikette an, wobei er sich in der Dezimalstelle irrte: Statt "13'800.-" schrieb er "1'380.-". B sah dieses günstige Angebot und kaufte es von der Angestellten D, der die irrtümliche Preisbestimmung nicht aufgefallen ist. Am nächsten Tag bemerkt A den Fehler und verlangt den Ring zurück. B lehnt dies ab. Er will jedoch für den Fall, dass er die Perlenkette zurückgeben muss, Ersatz etwaiger Aufwendungen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 18 Irrtum

(BGE 114 II 131)

A kauft zu einem stolzen Preis beim Kunsthändler B angeblich originale Picasso-Federzeichnungen. Die Echtheit war durch Expertisen bestätigt. 12 Jahre nach dem Kauf stellt sich heraus, dass die Zeichnungen Fälschungen sind. A möchte den Kaufpreis zurückerstattet erhalten.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 19 Stellvertretung

(BGE 120 II 197)

A ist Inhaber eines im Handelsregister eingetragenen Sportgeschäfts "Sport A.". Mitarbeiter im Betrieb ist sein Sohn B, der allerdings über keine Unterschriftsberechtigung verfügt. B unterzeichnete unter Benützung des Firmenstempels einen als "Einrichtungsauftrag" benannten Vertrag mit dem Möbelhaus C. Es sollte eine Filiale des "Sport A." eingerichtet werden. Die anfallenden Kosten wurden mit Fr. 200'000.- beziffert. Für den Fall einer Annullierung des Vertrages vereinbarten die Parteien die Zahlung einer Konventionalstrafe von 25 % der Kaufsumme durch den "Käufer" als Ersatz für Planungs- und Verkaufskosten sowie entgangenen Gewinn.

Nachdem das Möbelhaus C den Auftrag provisorisch bestätigt hatte, ersuchte B - auf Firmenpapier des Sportgeschäfts - das Möbelhaus C, keine weiteren Schritte bis zur Klärung weiterer offener Fragen zu unternehmen. Zwei Wochen später teilte B dem Möbelhaus C auf privatem Papier den Rücktritt vom Vertrag mit. C verlangt nun von A als Inhaber des Sportgeschäfts die Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von Fr. 50'000.-. A beruft sich wegen mangelnder Vertretungsbefugnis des Sohnes auf die Ungültigkeit des Vertrages.

Besteht der Anspruch des C gegen A zu Recht?

Fall 20 Verzug / Schadenersatz

Der Landwirt F kauft Anfang Mai 1998 beim Landmaschinenhändler G einen Mähdrescher zum Preis von Fr. 41'000.-. Die Lieferung stellt G in 3-4 Wochen in Aussicht. Doch am 8. Juni 1998 steht die Lieferung des Mähdreschers immer noch aus. F erklärt am selben Tag dem G, dass er auf die Lieferung verzichte, wenn er (G) bis zum 20. Juni 1998 nicht liefern werde. Nachdem G auch am 28. Juni 1998 noch nicht geliefert hatte, kaufte F bei einer Konkurrenz-

firma einen teureren Mähdrescher zu einem Preis von Fr. 55'000.-. Die Differenz von Fr. 14'000.- verlangt er von G.

Kann er dies auch rechtlich durchsetzen?

Fall 21 Schockschaden

Der Automobilist A ist eilig unterwegs zu einer wichtigen geschäftlichen Verabredung. Beim Rechtsabbiegen übersieht er einen Velofahrer und rammt diesen. Durch die Wucht des Aufpralls wird der Velofahrer auf das Trottoir geschleudert und dabei schwer verletzt. Die zufällig vorbeigehende Passantin B erschrickt durch den Anblick des stark blutenden Velofahrers sehr und erleidet einen Schock, worauf sie sich in ärztliche Behandlung begeben muss.

Kann B die angefallenen Arztkosten ersetzt kriegen?

Fall 22 Reflexschaden

(vgl. BGE 102 II 85 = Pra 65 (1976), 154)

Bei Aushubarbeiten auf dem Gelände des Unternehmens A beschädigt ein Hilfsarbeiter der C AG ein dem Elektrizitätswerk gehörendes Stromkabel. Aufgrund des dadurch entstehenden Stromausfalls kann im Betrieb des Unternehmens A mehrere Stunden lang nicht gearbeitet werden. Im Unternehmen B wird durch den plötzlichen Stromunterbruch und die dadurch bewirkte Überspannung eine Maschine zerstört. Das Elektrizitätswerk verlangt Ersatz der Reparaturkosten, die Unternehmen A und B möchten den durch den Produktionsausfall erlittenen finanziellen Schaden ersetzt erhalten. Die C AG lehnt jede Haftung ab.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 23 Tierhalterhaftung / Adäquanz

(BGE 120 II 232)

An der Spitze einer Schar von Ausflüglern wollten die Herren Taulemesse und Legrand das abgeschiedene Landwirtschaftsgebiet Chalet-des-Enfants besuchen, zu dem mehrere Gebäude zählen, darunter auch ein kleines Café-Restaurant. Als sie sich dem Café-Restaurant näherten, attackierte sie plötzlich aus der offenen Scheunentür ein grosser Wachhund. Obwohl dieser angekettet war, gelang es dem Wachhund dennoch, den Mantel Legrands zu zerreißen. Taulemesse, von Schrecken ergriffen, wollte sich auf die Leiter eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Silos retten, verfehlte jedoch die Sprossen und stürzte in die den Silo umgebende tiefe Baugrube.

Haftet der Tierhalter?

Fall 24 Produkthaftung (BGHZ 116, 60)

Das Unternehmen A produziert und vertreibt ein Kinder-Kräuterteegetränk als Instantgetränk in Pappdosen. Auf diesen steht unter der Rubrik "Zubereitung" folgender Hinweis: "Kinder-Kräuterteegetränk ist ausreichend gesüsst. Nicht nachsüssen!" Darunter steht (immer noch

unter dem Stichwort "Zubereitung") - kleiner geschrieben -: "Hinweis: Flasche dem Kind nicht als Nuckelflasche überlassen, da die Gefahr von Kariesbefall besteht." B gab seinem Kleinkind regelmässig mehrmals täglich Kindertee dieser Marke in Plastiksaugflaschen mit kieferorthopädisch geformten Saugern. Meistens wurden dem Kleinkind die Flaschen zum "Dauernuckeln" überlassen.

Ca. 15 Monate später ergab eine zahnärztliche Untersuchung, dass die Milchzähne des Kleinkindes in erheblichem Masse von Karies befallen waren. Weitere Untersuchungen ergaben, dass es sich hierbei um das sogenannte "nursing bottle syndrom" handelte. Das "nursing bottle syndrom" stellt eine im allgemeinen unbekannte Form der Karies dar, die deshalb entsteht, weil der Strahl der Getränke über die modernen kieferorthopädisch geformten Sauger an die Rückseite der Oberkieferfrontzähne gerät, wo kaum schützender Speichelfluss stattfindet. Besonders durch das sogenannte "Dauernuckeln" können die Zähne des Kindes infolge Karies erheblich geschädigt werden. B verlangt von dem Unternehmen A Ersatz der anfallenden Kosten sowie Genugtuung.

Mit Recht?